

Nebeneinanderberechnung von Ä1 und Ä4

Autoren: M. Weichelt, LZÄKB-Vorstandsmitglied und GOZ-Autorenteam der LZÄKB

Frage aus der GOZ-Sprechstunde

Immer wieder gibt es Einwände von privaten Krankenkassenversicherern hinsichtlich der Nebeneinanderberechnung der Beratungsleistungen Ä1 und Ä4. Wann ist eine Berechnung beider Positionen in einer Sitzung möglich?

Antwort

Der Leistungsinhalt der Nr. Ä1 lautet: „Beratung – auch mittels Fernsprecher“.

Der vollständige Inhalt der Leistungsnummer Ä4 beinhaltet folgenden Text: „Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken. Die Leistung nach Nummer 4 ist im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig. Die Leistung nach Nummer 4 ist neben den Leistungen nach Nummern 30, 34, 801, 806, 807, 816, 817 und/oder 835 nicht berechnungsfähig.“

Eine Nebeneinanderberechnung der Nrn. Ä1 und Ä4 ist erst einmal grundsätzlich gemäß den Leistungsbestimmungen nicht ausgeschlossen.

Zu der Nebeneinanderberechnung von den genannten Nummern gibt es einen Beschluss des Gebührenausschusses der Bundesärztekammer (BÄK), welcher in den GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer aufgenommen wurde und allen Zahnärzten auf der Internetseite der BZÄK zugänglich ist:

„Die GOÄ-Nrn. 0004 und 0001 sind nicht nebeneinander berechenbar, wenn sich sämtliche Bestandteile der Legenden zu den Nrn. 0001 und

0004 (Anamnese, Beratung, Fremdanamnese, Unterweisung) an ein und dieselbe Person richten, wie dies z.B. der Fall ist bei Mutter und Kleinkind oder Betreuer und schwerstkommunikationsgestörten Patienten. (Beschluss des Gebührenausschusses der BÄK vom 21.05.1997). Eine regelmäßige Berechnung der Leistung bei Einbeziehung der Mutter bei der Behandlung von Kindern ist daher nicht statthaft.“

Sollte infolgedessen neben den erforderlichen Kontakten mit den Bezugspersonen auch der Patient selbst Beratungsleistungen erhalten, wäre die Nebeneinanderberechnung der GOÄ-Nrn. Ä1 und Ä4 nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen generell, eine ausführliche und gründliche Patientendokumentation zu führen. Die Beratungsinhalte und die Erwähnung der Personen, die beraten wurden, sollten expliziert aufgeführt werden. ■

GOÄ Nr. 0004

Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken

Abrechnungsbestimmung

Die Leistung nach Nummer 0004 ist im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig.

Die Leistung nach Nummer 0004 ist neben den Leistungen nach den Nummern 0030, 0034, 0801, 0806, 0807, 0816, 0817 und/oder 0835 nicht berechnungsfähig.

Punktzahl	220 Punkte		
Faktor	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
Gebühr in €	12,82 €	29,49 €	44,88 €

Kommentar

Die Leistung kann auch telefonisch erbracht werden. Für den Zeitraum des Behandlungsfalls gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Geb.-Nrn. 0001 und 0003. Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn der Patient abwesend ist. Sofern es sich bei der Beratung von Patient und Bezugsperson um identische Beratungsinhalte handelt, ist die GOÄ-Nr. 0001 neben der GOÄ-Nr. 0004 nicht berechnungsfähig. Unterscheiden sich die Beratungsinhalte jedoch z.B. dahingehend, dass der Bezugsperson andere Kenntnisse vermittelt werden, zu deren Anwendung und Umsetzung der Patient ohne Unterstützung und Instruktion der Bezugsperson nicht befähigt ist, sind die Nummern nebeneinander berechnungsfähig.

Auszug aus dem GOÄ-Kommentar der BZÄK, Stand 01.09.2023
https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/GOZ/goae_kommentar_bzaek_01.pdf